

Alternative Wählergemeinschaft Meezen (AWG)

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitglieder-versammlung der Alternativen Wählergemeinschaft Meezen (AWG) geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beitragssätze.
2. Die festgesetzten Beträge werden rückwirkend zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Erfolgt der Beschluss nach dem 30.6., werden die festgesetzten Beträge zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben.

§ 3 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt 12 EUR pro Jahr. Der Betrag kann freiwillig durch eine Spende aufgestockt werden.

2. Das Mitglied überweist jedes Jahr spätestens zum 1. April den fälligen Betrag auf das angegebene Vereinskonto.
3. Tritt das Mitglied erst nach dem 30.06. der AWG bei, erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
4. Der Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied im laufenden Jahr austritt.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mit den Mitgliedsbeiträgen und Spenden werden die laufenden Kosten und Vorhaben der AWG finanziert.

§ 5 Vereinskonto

VR Bank Ostholstein Nord-Plön
IBAN: DE40 2139 0008 0002 1497 61
BIC: GENODEF1NSH

Die Kontoführung gehört zum Aufgabenbereich der Schatzmeisterin.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Meezen, den 07. März 2013

gez. Hartmut Ralf
1. Vorsitzender

in der Fassung vom 26.04.2016